

Überprüfung der Berliner Rechtsnormen hinsichtlich dort vorhandener Formanforderungen - Kategorien der Formanforderungen -

Bedeutung der Kategorien des Prüfschemas

Kategorie	Beschreibung
0	Die Formanforderung ist aus rechtssystematischen Gründen (z.B. Verfassung, Staatsvertrag) zurzeit nicht änderbar.
1	Die Norm stellt keine (gesetzliche) Formanforderung.
2	Die Formanforderung umfasst (auch) alle elektronischen Formen.
3	Anforderung der Schriftform ohne weitere Anforderungen; alle sicheren elektronischen Übermittlungsformen lt. § 3a VwVfG erfüllen die Anforderung.
4	Anforderung der Schriftform ohne weitere Anforderungen und alternativ zur Schriftform Anforderung (nur) bestimmter sicherer elektronischer Formen lt. § 3a VwVfG.
5	Anforderung der Schriftform ohne weitere Anforderungen und Ausschluss jeglicher elektronischer Form.
6	Anforderung der Schriftform verbunden mit weiteren Anforderungen, die jedoch nur stichprobenweise oder erst in einem fortgeschrittenen Stadium des Verfahrens geprüft werden (müssen); i.d.R. eine (neue) Kategorie nach Prüfung einer Norm der Kategorie 7.
7	Andere Formanforderungen, ggf. neben der Schriftform, wie z.B. „persönliches Erscheinen“ oder „Probestücke beibringen“, schließen elektronische Übermittlungen und Dokumentationen aus.